

## VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

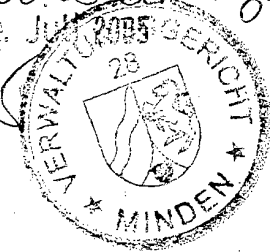
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

*Urteil durch Beschluss  
vom 22.06.05 berichtigt.  
Minden, 04. Juli 2005*

9 K 5100/03.A

(Rüter)  
VG-Angestellte



In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Eheleute 1. [REDACTED]  
3. des minderjährigen Kindes [REDACTED]  
der Kläger zu 3. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,  
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,  
32423 Minden, Gz.: Wa.738.11.03,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat  
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 2761322-423,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,  
90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 2005

durch

den Richter am Verwaltungsgericht R i a z i als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes vom 04. Juli 2003 wird hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 und der in Ziffer 4 enthaltenen Androhung der Abschiebung nach Afghanistan aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Kläger vorliegen, und Afghanistan als Zielstaat zu bezeichnen, in den die Kläger nicht abgeschoben werden dürfen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die im Jahr 1966 bzw. im Jahr 1980 in Kabul geborenen Kläger zu 1. und 2. sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Aus deren Ehe ist der gleichfalls in Kabul geborenen Kläger zu 3. und zwei weitere Kinder hervorgegangen, deren Asylanträge bisher von der Beklagten noch nicht bescheiden wurden.

Die Kläger reisten im Sommer 2000 aus Afghanistan aus und im Jahr 2002 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie beim Bundesamt für die An-

erkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragten. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt gaben die Kläger zu 1. und 2. im Wesentlichen an, der Kläger zu 1. habe zunächst beim Ministerium für Staatssicherheit Generaldirektion L 35 gearbeitet und sei nach dem Sturz Nadjibullahs als Teppichhändler tätig gewesen. Zwischen April und Mai 1999 sei er von den Taliban für ca. viereinhalb Monate inhaftiert worden. Sein Bruder sei von den Taliban getötet worden.

Die Klägerin zu 2. erklärte im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt ergänzend, dass auch ihr Bruder von den Taliban getötet worden sei.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag der Kläger mit Bescheid vom 04. Juli 2003 ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zudem wurden die Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise aufgefordert.

Mit ihrer am 24. Juli 2003 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren unter Vorlage eines Gutachtens von Dr. Mostafa Danesch vom 27. Januar 2005 weiter.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04. Juli 2003 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 04. Juli 2003 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG gegeben sind,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 04. Juli 2003 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf den Bescheid des Bundesamtes vom 04. Juli 2003.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten stellt keinen Antrag.

Die Kläger zu 1. und 2. sind zur mündlichen Verhandlung persönlich erschienen und von dem Gericht persönlich angehört worden. Für das Ergebnis dieser Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse zur Situation in Afghanistan Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache zum Teil Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 04. Juli 2003 ist hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 insgesamt und hinsichtlich Ziffer 4 teilweise rechtmäßig und verletzt die Kläger insofern nicht in ihren Rechten (1. bis 3. und 5.). Im Übrigen ist der Bescheid des Bundesamtes jedoch rechtswidrig und verletzt die Kläger insofern in ihren Rechten (4. und 5.).

1. Die Kläger haben keinen Anspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG auf Anerkennung als Asylberechtigte. Nach Art. 16 a Abs. 2 GG und § 26 a AsylVfG kann sich auf Art. 16 a Abs. 1 GG nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. In der Anlage I zu § 26 a AsylVfG sind Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, die Schweiz und die Tschechische Republik als sichere Drittstaaten bestimmt worden, sodass alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland als sichere Drittstaaten anzusehen sind. Eine Anerkennung als Asylberechtigter kommt nur in Betracht, wenn festgestellt werden kann, dass der Asylbewerber ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist ist. Dieses ist von dem Asylbewerber im Rahmen seiner verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten gemäß § 15 AsylVfG darzulegen. Falls der Einreiseweg nicht aufgeklärt werden kann, trägt der Asylbewerber für seine Behauptung, er sei ohne Berührung eines sicheren Drittstaates nach Deutschland eingereist, die materielle Beweislast.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938, 2315/93, BVerfGE 94, 49 (87 ff.); BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1999 - BVerwG 9 C 36.98, BVerwGE 109, 174 (175 ff.); BVerwG, Urteil vom 07. November 1995 - BVerwG 9 C 73.95, BVerwGE 100, 23 (24 ff.).

Der Nachweis kann durch die Vorlage entsprechender Unterlagen wie z.B. eines Passes mit entsprechenden Eintragungen oder von Flugbelegen geführt werden, zu deren Aushändigung der Asylbewerber verpflichtet ist. Sind diese nicht vorhanden, ist ein schlüssiger Tatsachenvortrag mit der Angabe genauer Einzelheiten erforderlich, der gegebenenfalls durch weitere Nachforschungen bei dem jeweiligen Flughafenbetreiber oder der Fluggesellschaft verifiziert werden kann.

Hieran fehlt es. Die Kläger sind bereits nach ihren eigenen Angaben auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Die Voraussetzungen des § 26 a Abs. 3 AsylVfG, bei deren Vorliegen ausnahmsweise eine Anerkennung als Asylberechtigter trotz Einreise aus einem sicheren Drittstaat möglich ist, sind nicht gegeben.

2. Die Kläger haben jedoch einen Anspruch auf die Feststellung, dass für sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (Buchstabe c).

Der Begriff der Verfolgung ist im Einklang mit dem Flüchtlingsbegriff in Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 dahin auszulegen, dass ein Ausländer dann schutzberechtigt ist, wenn ihm die Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht zugemutet werden kann, weil er für seine Person die aus Tatsachen begründete Furcht vor einer Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Volkszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss.

Die Verfolgungsfurcht ist begründet, wenn dem Ausländer bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände seines Falles bei Rückkehr in sein Heimatland eine Verfolgung von gewisser Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht bzw. eine erneute Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die Prüfung, welcher Prognosemaßstab bei der Beurteilung einer Verfolgung des Ausländers zu Grunde zu legen ist, kommt es danach darauf an, ob dieser wegen

bestehender oder unmittelbar drohender Verfolgung ausgereist oder unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Steht fest, dass der Ausländer wegen bestehender oder unmittelbar drohender Verfolgung ausgereist ist und dass ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar war, so ist er schutzberechtigt, es sei denn, er kann in seinem eigenen Staat wieder Schutz finden. Ist der Ausländer hingegen unverfolgt ausgereist, kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht. Droht diese Gefahr nur in einem Teil des Heimatstaates, so kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn es drohen dort andere unzumutbare Nachteile oder Gefahren.

Vgl. allerdings zum Asylrecht: BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86, BVerfGE 80, 315 (333 ff.); BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80, BVerfGE 54, 341 (360 ff.); BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 - BVerwG 9 C 9.96, BVerwGE 104, 97 (98 ff.); BVerwG, Urteil vom 27. April 1982 - BVerwG 9 C 308.81, BVerwGE 65, 250 (251 ff.).

Bei der Prüfung, ob eine Vorverfolgung gegeben war, ist entscheidend auf das Vorbringen des Ausländers abzustellen. Dem Ausländer, der allein die ihn bestimmenden Gründe für das Verlassen seines Herkunftsstaates kennt, obliegt es auf Grund der ihn treffenden Mitwirkungspflicht, seine Gründe für eine politische Verfolgung selbst in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat bezüglich solcher in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und Erlebnisse unter Angabe genauer Einzelheiten eine in sich stimmige Sachverhaltsdarstellung zu geben, die geeignet ist, seinen Schutzanspruch lückenlos zu tragen. Hinsichtlich der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt eine Darstellung von Tatsachen, aus denen sich die nicht entfernt liegende Möglichkeit der Verfolgung ergibt.

Vgl. allerdings zum Asylrecht: BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - BVerwG 9 B 405.89, InfAuslR 1990, 38 (39); zur Verfassungsmäßigkeit der Substanziierungslast: BVerfG, Beschluss vom 23. Dezember 1985 - 2 BvR 1063/84, NVwZ 1987, 487.

Ein Vorbringen, das in wesentlichen Punkten unzutreffend, erheblich gesteigert oder unauflösbar widersprüchlich ist, genügt diesen Anforderungen nicht.

Vgl. allerdings zum Asylrecht: BVerfG, Beschluss vom 12. März 1992 - 2 BvR 721/91, InfAuslR 1992, 231 (233); BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 1991 - 2 BvR 1384/90, InfAuslR 1991, 171 (175); BVerfG, Beschluss vom 29. November 1990 - 2 BvR 1095/90, InfAuslR 1991, 94 (95 f.).

Es kann dahinstehen, ob der Kläger zu 1. unter Beachtung dieser Grundsätze verfolgt ausgereist ist. Auch wenn dies nicht der Fall war, ist festzustellen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zumindest eine Verfolgung durch nicht staatliche Akteure droht, vor der der Staat oder Parteien und Organisationen, einschließlich internationaler Organisationen, keinen Schutz bieten können.

Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen gehen zwar von der Regierung Karzai derzeit regelmäßig keine politischen Verfolgungsmaßnahmen mehr für die unter dem Regime der Taliban gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere die ethnischen und religiösen Minderheiten aus, auch wenn traditionell bestehende Spannungen zwischen Angehörigen verschiedener Ethnien lokal in unterschiedlicher Intensität fortbestehen. Auch Personen, die der DVPA, dem Geheimdienst KHAD oder den kommunistischen Streitkräften nicht in herausgehobenen Positionen angehört haben, droht derzeit keine politische Verfolgung durch die Regierung Karzai.

Vgl. Dr. Bernt Glatzer, Gutachten vom 01. Januar 2005 für das VG Minden, S. 1 f.; Auswärtiges Amt, Bericht vom 03. November 2004 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangsstaat Afghanistan (Stand: Oktober 2004), S. 18; Deutsches Orient-Institut (Uwe Brocks), Gutachten vom 23. September 2004 für das OVG Bautzen, S. 11 ff.; Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Bautzen vom 17. Februar 2004, S. 2 f.; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 17. Dezember 2003 für das VG Frankfurt/Oder, S. 2 f.; Österreichisches Rotes Kreuz (Bettina Scholdan), Reisebericht Afghanistan vom September



2003, S. 43 ff.; Dr. Bernt Glatzer, Gutachten vom 04. Juli 2003 für das VG Braunschweig, S. 3 f.; UNHCR, Stellungnahme zur Frage der Flüchtlingseigenschaft afghanischer Asylsuchender vom Juli 2003, S. 2 f.; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 21. Mai 2003 für das VG Braunschweig, S. 14 f.; Dr. Bernt Glatzer, Gutachten vom 26. August 2002 für das VG Schleswig, S. 3; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 05. August 2002 für das VG Schleswig, S. 4 f.

Der Kläger gehört jedoch unter Berücksichtigung seiner Angaben zu dem Personenkreis, der bei einer Rückkehr nach Afghanistan weiterhin gefährdet ist. Der Kläger hat überzeugend dargelegt, dass er beim KHAD in der Abteilung L 35 tätig war und Mudjaheddin als Agenten für den KHAD angeworben hat, die für die spätere Ermordung Hadji Latifs verantwortlich gemacht werden. Seine diesbezüglichen Angaben sind von dem Zeugen Dr. Danesch überprüft worden. Dieser hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass ihm die Angaben des Klägers zu 1. von sieben Informanten (drei Generälen, dem Sicherheitschef von Makroyan, dem Stellvertreter des ehemaligen Informationsministers und einem Oberst des KHAD) bestätigt wurden.

Der Kläger zu 1. ist zwar nicht bereits auf Grund seiner formalen Stellung als ziviler Mitarbeiter dem Rang eines Degerman entsprechend beim Geheimdienst als hochrangiger Repräsentant des früheren kommunistischen Herrschaftssystems anzusehen. Als für die Registrierung angeworbener Mudjaheddin-Kämpfer verantwortliche Person war er jedoch durch seine Tätigkeit Gruppierungen innerhalb der Mudjaheddin bekannt und muss auch heute noch mit seiner Entdeckung rechnen. Zwar hat er in den Jahren 1992 bis 1999 in Afghanistan leben können. Auch erscheint zweifelhaft, ob er sich dort nur aufhalten konnte, weil er - wie von ihm zuletzt behauptet - an verschiedenen Orten unter wechselnden Namen gelebt hat. Er ist jedoch im Jahr 1999 wegen seiner Tätigkeit beim KHAD nach seinen glaubhaften Angaben verhaftet und viereinhalb Monate festgehalten worden. Für die Glaubhaftigkeit seiner Angaben spricht dabei, dass die von ihm beim Bundesamt abgegebene Schilderung mit seiner Erklärung in der mündlichen Verhandlung vom 10. März 2005 übereinstimmt und auch den Ausführungen der Klägerin zu 2. entspricht.

Gegen eine heutige Gefährdung spricht auch nicht, dass der Kläger zu 1. damals gegen Zahlung eines Lösegeldes freigekommen ist. Hierin kommt zwar zum Ausdruck, dass die Gruppe, die ihn im Jahr 1999 verhaftet hat, dem Kläger zu 1. keine besondere Bedeutung beigemessen hat. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass diese Einschätzung von Anderen geteilt wird. Denn eine zentrale Steuerung der Verfolgung von Kommunisten hat nicht stattgefunden. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich die Gefährdungslage für den Kläger nach seinen glaubhaften Angaben zunehmend verschärft hat.

Die Kammer geht weiter davon aus, dass der Kläger zu 1. von seinen früheren Gegnern auch weiterhin als Kommunist und Feind angesehen wird. Eine Gefährdung - auch an Leib und Leben - hochrangiger früherer Repräsentanten der DVPA, bzw. herausragender Militärs und Polizeirepräsentanten sowie des Geheimdienstes KHAD der kommunistischen Zeit durch Teile der Bevölkerung kann als mögliche Reaktion auf frühere Menschenrechtsverletzungen nicht ausgeschlossen werden. Der oberste Richter des Landes, Shinwari, wirft Mitgliedern der ehemaligen kommunistischen Partei vor, Verbrechen gegen Afghanistan begangen zu haben und für die Kriege der vergangenen Jahrzehnte verantwortlich zu sein. Der wieder zu Macht und Einfluss gekommene Mudjaheddin-Präsident, Mudjadeddi, hält seine im Jahr 1992 ausgesprochene Amnestie für bedeutungslos und ruft zur Fortsetzung des Heiligen Krieges gegen die alten Kommunisten auf. Auch bestehen Hinweise darauf, dass einzelne Regierungsmitglieder in eigener Verantwortung Verfolgung, Repression und auch Tötung ehemaliger Feinde gutheißen. Einige ehemalige Kommunisten, die sich zur Zeit in Kabul aufhalten, können diese nur deshalb gefahrlos tun, weil sie über entsprechende Netzwerke und Kontakte verfügen. Ohne diese Absicherung wäre der gefahrlose Aufenthalt in der Hauptstadt undenkbar.

Vgl. zur Verfolgungssituation der Kommunisten in Afghanistan: Auswärtiges Amt, Bericht vom 03. November 2004 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangsstaat Afghanistan (Stand: Oktober 2004), S. 18; Danish Immigration Service, The political conditions, the security and human rights situation in Afghanistan, Report on fact-finding mission to Kabul, Afghanistan, November 2004, S. 53 f.; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 24. Juli 2004 für das OVG Bautzen, S. 38 f.;

Schweizerische Flüchtlingshilfe (Michael Kirschner), Afghanistan  
- Update vom 01. März 2004 über die Entwicklung bis Februar 2004,  
S. 14.

Für den Kläger zu 1. kommt hier erschwerend hinzu, dass er nach den durch den Zeugen Dr. Danesch bestätigten Angaben, der Gefahr ausgesetzt ist, von dem Provinzgouverneur von Kandahar, für die Tötung dessen Vaters, Hadji Latifs, verantwortlich gemacht zu werden, weil seine Agenten Hadji Latif getötet haben sollen.

Unter dem Gesichtspunkt der in Afghanistan praktizierten Sippenhaft und Blutrache wären auch die Kläger zu 2. und 3. in ähnlicher Weise nicht nur durch den Sohn Hadji Latifs, sondern auch durch sonstige Personen gefährdet, die Rache an ehemaligen Kommunisten und ihren Familienangehörigen nehmen wollen, gefährdet.

Vgl. zu Sippenhaft und Blutrache: Dr. Bernt Glatzer, Gutachten vom 01. Januar 2005 für das VG Minden, S. 2; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 24. Juli 2004 für das OVG Bautzen, S. 40 f.

3. Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides ist aufzuheben, da das Bundesamt das durch § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG eingeräumte Ermessen, von der Feststellung nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abzusehen, bisher nicht ausgeübt hat.

4. Gegenüber der nunmehr auf § 50 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu stützenden Ausreisefrist bestehen wegen der in § 50 Abs. 3 AufenthG bestimmten Unterbrechung der Ausreisefrist, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt, keine rechtlichen Bedenken. Hingegen ist die Abschiebungsandrohung rechtswidrig und daher aufzuheben, soweit den Klägern darin die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wird. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist Afghanistan als der Staat zu bezeichnen, in den die Kläger nicht abgeschoben werden dürfen. Gegenüber der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen bestehen mit Blick auf § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG keine rechtlichen Bedenken.

Von einer Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wurde gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen,

da eine solche Feststellung nach der Systematik des Asylverfahrensgesetzes bei einer positiven Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG entbehrlich ist und der entsprechende Antrag nur für den Fall eines Unterliegens im Übrigen gestellt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 159 Satz 1 VwGO, 83 b AsylVfG, 100 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

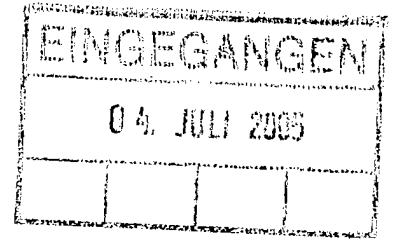
Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Riazi

# VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

## Beschluss



9 K 5100/03.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Eheleute 1.,  
3. des minderjährigen Kindes  
der Kläger zu 3. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,  
sämtlich wohnhaft: 2

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,  
32423 Minden, Gz.: Wa.738.11.03,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat  
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 2761322-423,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,  
90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 22. Juni 2005

durch

den Richter am Verwaltungsgericht R i a z i als Einzelrichter

beschlossen:

Das Urteil der Kammer vom 23. Mai 2005 wird in der Weise berichtigt, dass die auf Seite 4 des Urteils in den Entscheidungsgründen enthaltenen Sätze

„Der Bescheid des Bundesamtes vom 04. Juli 2003 ist hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 insgesamt und hinsichtlich Ziffer 4 teilweise rechtmäßig und verletzt die Kläger insoweit nicht in ihren Rechten (1. bis 3. und 5.). Im Übrigen ist der Bescheid des Bundesamtes jedoch rechtswidrig und verletzt die Kläger insofern in ihren Rechten (4. und 5.).“

durch die Sätze

„Der Bescheid des Bundesamtes vom 04. Juli 2003 ist hinsichtlich der Ziffer 1 insgesamt und hinsichtlich Ziffer 4 teilweise rechtmäßig und verletzt die Kläger insoweit nicht in ihren Rechten (1. und 4.). Im Übrigen ist der Bescheid des Bundesamtes jedoch rechtswidrig und verletzt die Kläger insofern in ihren Rechten (2. bis 4.).“

ersetzt werden.

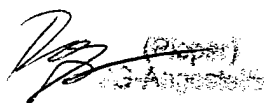
#### Gründe:

Das Urteil ist in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise gemäß § 118 Abs. 1 VwGO zu berichtigen, weil die vorgenannten Sätze des Urteils insoweit unrichtig sind. Die Unrichtigkeit ist auch offensichtlich. Die Bezeichnung von Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides als rechtmäßig steht nicht mit dem Tenor und den Entscheidungsgründen in Einklang. Die in den vorgenannten Sätzen des Urteils weiter enthalten Verweise auf die Ziffern der Entscheidungsgründe trafen so nicht zu.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Riazi

Ausgefertigt  
München, den 4. Juli 2005

  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle